

Zwölfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Freiburg in seinen Sitzungen am 25. März 2009, 27. Mai 2009 und 23. September 2009 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 47, Seiten 294-337), zuletzt geändert am 27. August 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 65, Seiten 297 - 321), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. Dezember 2009 erteilt.

Artikel 1

1. **Anlage A.** Fächerkatalog gemäß § 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) wird wie folgt neu gefasst:
In Anlage A. I. Ziffer 1 wird der Fächerkatalog für Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen wie folgt neu gefasst:

„1. Hauptfächer mit fachfremden Wahlmodulen

Biologie
Informatik
Mathematik
Mikrosystemtechnik
Pharmazeutische Wissenschaften“

In Anlage A. I. Ziffer 2 wird der Fächerkatalog für Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule wie folgt neu gefasst:

„2. Hauptfächer ohne fachfremde Wahlmodule

Chemie
Embedded Systems Engineering
Geowissenschaften
Molekulare Medizin
Physik
Psychologie
Volkswirtschaftslehre“

In Anlage A. II. wird der Fächerkatalog für Hauptfächer in 2-Fach-Bachelor wie folgt neu gefasst:

„II. Hauptfächer im 2-Fach-Bachelor

1. Geographie
2. Umweltnaturwissenschaften
3. Waldwirtschaft und Umwelt“

In Anlage A. III. werden die Nebenfachteilstudiengänge Forst- und Holzwirtschaft, Geographie, Umweltnaturwissenschaften und Waldwirtschaft und Umwelt gestrichen.

Der Fächerkatalog für Nebenfächer im 2-Fach-Bachelor wird wie folgt neu gefasst:

„III. Nebenfächer im 2-Fach-Bachelor

1. Holz und Bioenergie
2. Internationale Waldwirtschaft
3. Meteorologie und Klimatologie
4. Naturschutz und Landschaftspflege
5. Umwelthydrologie“

2. Anlage A. IV. Besondere Bestimmungen für Fächerkombinationen wird wie folgt **neu** gefasst:

„IV. Besondere Bestimmungen für Fächerkombinationen

Ein Hauptfach gemäß Ziffer II muss mit einem Nebenfach gemäß Ziffer III kombiniert werden. Dabei gelten folgende Einschränkungen:

Das Hauptfach Geographie ist nicht mit dem Nebenfach Holz und Bioenergie kombinierbar.

Das Hauptfach Umweltnaturwissenschaften ist nicht mit dem Nebenfach Holz und Bioenergie kombinierbar.“

3. In Anlage B.I. werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Hauptfachteilstudiengang Biologie wie folgt **neu** gefasst:

„Biologie

§ 1 Studienumfang

Das Hauptfach Biologie hat einen Umfang von 160 ECTS-Punkten. Davon sind fachfremde Wahlmodule im Umfang von mindestens 6 ECTS-Punkten zu belegen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) umfasst insgesamt 20 ECTS-Punkte.

§ 2 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus drei Modulprüfungen in den ersten zwei Semestern: *Zellbiologie u. Evolutionäre Grundlagen des Lebens*, *Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie* und *Grundlagen der Botanik*. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn die drei Modulprüfungen bestanden wurden.

§ 3 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Biologie nicht verlangt.

§ 4 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z.B. aus der regelmäßigen Teilnahme, aus Übungsblättern oder Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 5 Prüfungsleistungen / Dauer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird nach Maßgabe des § 13 „Studieninhalte“ studienbegleitend geprüft. Schriftliche Prüfungsleistungen sind entweder Protokolle, Hausarbeiten, Testate oder Klausuren. Mündliche Prüfungsleistungen sind entweder mündliche Prüfungen oder Referate. Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beschrieben und werden den Studierenden zusätzlich zu Beginn der Lehrveranstaltung mitgeteilt.

(2) Schriftliche Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 6 Verwandte Fächer

Verwandte Fächer sind Fächer aus Biologie-Studiengängen.

§ 7 Ausnahmeregelung zu § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Abweichend von § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidaten/Kandidatinnen zulassen, die den Prüfungsanspruch in Biologie verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 8 Bildung der Modulnote

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

§ 9 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 135 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Umfang der Bachelor-Arbeit und Abschlusskolloquium

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ist die Arbeit in englischer Sprache verfasst, muss sie eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Arbeit ist von einer (1) Prüferin/einem (1) Prüfer zu bewerten. Wird von der ersten Prüferin/dem ersten Prüfer die Note "5,0 (nicht ausreichend)" vergeben, so wird eine zweite Prüferin/ein zweiter Prüfer herangezogen. Differieren die Bewertungen der beiden Prüfer/innen um mehr als eine Notenstufe, so zieht der Fachprüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ einen dritten Prüfer hinzu. § 21 Absatz 9 der Prüfungsordnung gilt entsprechend.

(5) Die Bachelor-Arbeit wird ergänzt durch ein Abschlusskolloquium, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden.

(6) Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

(7) Das Abschlusskolloquium erfolgt vor einer (1) Prüferin/einem (1) Prüfer gemäß § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 8 Absatz 4 der Prüfungsordnung als Einzelprüfung.

(8) Das Abschlusskolloquium der Bachelor-Arbeit ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil.

(9) Für die Bewertung des Abschlusskolloquiums der Bachelor-Arbeit gilt § 19 der Prüfungsordnung entsprechend.

(10) Für die Bachelor-Arbeit und das Abschlusskolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Bachelor-Arbeit wird mit 4/5, das Abschlusskolloquium mit 1/5 gewichtet.

§ 11 Gesamtnotenbildung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note (gewichtetes arithmetisches Mittel) für Bachelor-Arbeit und Abschlusskolloquium gemäß § 10 Absatz 9 dieser Anlage.

(2) Sind die Noten für die Bachelor-Arbeit und für alle Fachprüfungen jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden, des Weiteren ist eine zweite Wiederholung von maximal drei Prüfungsleistungen zulässig.

(2) Wenn im auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung angeboten wird, so kann abweichend von den Bestimmungen von § 24 Absatz 2 der Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung auch erst im zweiten Semester nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung abgelegt werden.

§ 13 Studieninhalte

(1) Im Studiengang Biologie sind folgende Module zu belegen:

Bereich Biologie (Grundlagen)

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Prüfungsleistung	Semester
Zellbiologie & Evolutionäre Grundlagen des Lebens	6	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	1
Grundlagen der Genetik & Molekularbiologie	6	V + Ü + P	P	schriftlich und/oder mündlich	1
Grundlagen der Botanik	8	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	2
Grundlagen der Zoologie	8	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	3
Physiologie	8	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	3
Wissenschaftstheorie und Ethik	2	V	P	Hausarbeit	3
Mikrobiologie, Immunbiologie & Biochemie	8	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	4
Entwicklungsbiologie	8	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	4
Ökologie	8	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	4

Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Prüfungsleistung	Semester
Allgemeine & Anorganische Chemie	6	V + P	P	Klausur	1
Organische Chemie	6	V + P	P	Klausur	2
Physikalische Chemie	6	V + P	P	schriftlich und/oder mündlich	3
Physik I	8	V + Ü	P	Klausur	1
Physik II	4	P	P	Protokolle	2
Mathematik I	6	V + Ü	P	Klausur	1
Mathematik II	6	V + Ü	P	Klausur	2

Bereich Biologie (Vertiefung)

Es sind mindestens 3 Vertiefungsmodule, ein Projektmodul und ein Literaturseminar aus dem entsprechenden Fächerangebot der Biologie zu belegen, wobei ein Vertiefungsmodul, das Projektmodul und das Literaturseminar aus dem Fach absolviert werden muss, in dem die Bachelor-Arbeit angefertigt wird.

Modul	ECTS	Art	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Prüfungsleistung	Semester
Vertiefungsmodul I	8	V + P + S	WP	Protokolle und/oder Testate und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung	5
Vertiefungsmodul II	8	V + P + S	WP	Protokolle und/oder Testate und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung	5
Vertiefungsmodul III	8	V + P + S	WP	Protokolle und/oder Testate und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung	5
Projektmodul	6	P	WP	Protokolle und/oder Testate und/oder Klausur und/oder mündl. Prüfung	6
Literaturseminar	2	S	WP	Referat	6

Bereich Profilmodule (biologisch / fachfremd)

Es sind 3 Profilmodule im Umfang von insgesamt 18 ECTS als Studienleistung zu belegen. Dabei sind biologische Profilmodule im Umfang von mindestens 6 und höchstens 12 ECTS zu absolvieren. Fachfremde Profilmodule sind im Umfang von mindestens 6 und höchstens 12 ECTS zu belegen und können aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- Anthropologie
- Forstwissenschaft
- Geologie
- Informatik
- Mathematik
- Pharmakologie u. Toxikologie
- Physik
- Psychologie
- Virologie
- Wirtschaftswissenschaften

Weitere Bereiche können auf Antrag eines/r Studierenden bewilligt werden, sofern ein geeignetes Studienprogramm vorgelegt wird. Über den Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss in Absprache mit der exportierenden Fakultät.

Die zu den jeweiligen Profilmodulen gehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein.

Modul	ECTS	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Semester
Profilmodul I	6	WP	3
Profilmodul II	6	WP	4
Profilmodul III	6	WP	5

(2) Es müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 11 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen absolviert werden, wie in Anlage C geregelt.

(3) Jedes Modul mit Ausnahme der biologischen und fachfremden Profilmodule und der Module im Bereich BOK, die am Zentrum für Schlüsselqualifikationen absolviert werden, wird mit einer Modulabschlussprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.“

4. In Anlage B. II. werden die fachspezifischen Bestimmungen für die Hauptfachteilstudiengänge Embedded Systems Engineering und Molekulare Medizin wie folgt **neu** aufgenommen:

„Embedded Systems Engineering

§ 1 Studienumfang

Das Hauptfach Embedded Systems Engineering (ESE) hat einen Umfang von 160 ECTS-Punkten. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) umfasst insgesamt 20 ECTS-Punkte. Der Arbeitsaufwand des/der Studierenden entspricht 30 Stunden pro ECTS-Punkt.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung besteht aus zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen Mathematik, Physik, Technische Informatik, Einführung in die Programmierung oder Elektrotechnik mit einem Umfang von insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten. Welche Prüfungsleistungen als Orientierungsprüfung gelten, wird von den Studierenden bei der Prüfungsanmeldung festgelegt.

§ 4 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Embedded Systems Engineering nicht verlangt.

§ 5 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung

(1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus informatischen und mikrosystemtechnischen Studiengängen.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 kann der Fachprüfungsausschuss Kandidatinnen/Kandidaten zulassen, die in verwandten Fächern den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 6 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z.B. aus der regelmäßigen Teilnahme, Referaten, Testaten, Klausuren, Übungsblättern und Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt und zusätzlich den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 7 Prüfungsleistungen / Dauer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen bestanden werden. Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren oder mündliche Prüfungen. Der Umfang und die Art der Prüfungsleistung werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt und zusätzlich den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Schriftliche Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 8 Bildung der Modulnote

Ist in einem Modul mehr als eine studienbegleitende Prüfungsleistung zu absolvieren, so geht die Modulteilprüfung mit der schlechtesten Note nicht in die Berechnung der Modulnote ein. Die Modulnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der verbleibenden Modulteilprüfungsnoten.

§ 9 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 110 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 10 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Bachelor-Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.

(2) Abweichend zu § 21 Absatz 9 der Prüfungsordnung erfolgt die Bewertung der Bachelor-Arbeit durch einen Prüfer/eine Prüferin der Technischen Fakultät.

(3) Die Bachelor-Arbeit wird im Rahmen eines Abschlusskolloquiums präsentiert, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden. Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn die Bachelor-Arbeit eingereicht wurde. Das Abschlusskolloquium erfolgt vor dem Gutachter/der Gutachterin der Bachelorarbeit und ist in der Regel hochschulöffentlich.

§ 11 Gesamtnotenbildung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel aus den Modulnoten. Dabei werden die Modulnoten der Module Mathematik, Physik, Technische Informatik, Einführung in die Programmierung und Elektrotechnik einfach gewichtet. Alle übrigen Module gehen dreifach gewichtet in die Gesamtnote ein.

(2) Sind alle Modulnoten jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind drei Prüfungsleistungen, bei denen eine zweite Wiederholung zugelassen wird. Eine zweite Wiederholung von Referaten, Hausarbeiten und Protokollen ist ausgeschlossen. Die erste Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die zweite Wiederholungsprüfung muss spätestens zum übernächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden.

(2) Innerhalb der ersten fünf Semester bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen können in höchstens drei Modulen zur Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen sind Referate, Hausarbeiten und Protokolle. Die Erstprüfung muss jeweils spätestens in dem im Studienplan vorgesehenen Semester stattgefunden haben. Bewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Eine zweite Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, sowie des Proseminars und der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 13 Studieninhalte

(1) Der Bachelorstudiengang Embedded Systems Engineering gliedert sich in einen Pflichtbereich, in dem 130 ECTS-Punkte zu absolvieren sind, und einen Wahlpflichtbereich, in dem 30 ECTS-Punkte zu absolvieren sind. Die belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt.

Pflichtbereich

Modul	Art	ECTS	Empfohlenes Semester	Art d. studienbegl. Prüfungsleistung
Mathematik				
Teilmodul Mathematik I	V+Ü	8	1	schriftliche oder mündliche Prüfung
Teilmodul Mathematik II	V+Ü	6	2	schriftliche oder mündliche Prüfung

Physik				
Teilmodul Experimentalphysik I	V+Ü	9	1	schriftliche oder mündliche Prüfung
Teilmodul Experimentalphysik II	V+Ü	9	2	schriftliche oder mündliche Prüfung
Technische Informatik	V+Ü	8	1	schriftliche oder mündliche Prüfung
Einführung in die Programmierung	V+Ü	6	2	schriftliche oder mündliche Prüfung
Elektrotechnik	V+Ü+P	9	2	schriftliche oder mündliche Prüfung
Differentialgleichungen	V+Ü	3	3	schriftliche oder mündliche Prüfung
Algorithmen und Datenstrukturen	V+Ü	4	3	schriftliche oder mündliche Prüfung
Elektronik	V+Ü	9	3	schriftliche oder mündliche Prüfung
Mikrosystemtechnik (MST) Bauelemente, Aktorik, Sensorik	V	3	3	schriftliche oder mündliche Prüfung

Proseminar*	S	3	3	Referat
ESE Grundlagen				
Teilmodul Embedded Systems Grundlagen Vorlesung	V+Ü	6	3	schriftliche oder mündliche Prüfung
Teilmodul Hardware/Embedded Systems/Softwarepraktikum	P	6	4	Studienleistung
Messtechnik	V+P	6	4	Protokoll und Klausur
Systemtheorie und Regelungstechnik	V+Ü	5	4	schriftliche oder mündliche Prüfung
Konstruktion				
Teilmodul Werkstoffe und Mechanik	V+Ü	6	4	schriftliche oder mündliche Prüfung
Teilmodul Entwurf, Konstruktionsmechanik und Simulation	V+Ü	6	5	schriftliche oder mündliche Prüfung
Integrierte Schaltungen	V+Ü	6	5	schriftliche oder mündliche Prüfung
Bachelorarbeit		12	6	schriftlich

* Die wählbaren Proseminare werden im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt.

Wahlpflichtbereich

ESE-Wahlpflichtmodul I				
Teilmodul ESE-Wahlpflicht	V+Ü	6	3	schriftliche oder mündliche Prüfung
Teilmodul ESE-Wahlpflicht	V+Ü	6	4	schriftliche oder mündliche Prüfung
ESE-Wahlpflichtmodul II				
Teilmodul ESE-Wahlpflicht	V+Ü	6	5	schriftliche oder mündliche Prüfung
Teilmodul ESE-Wahlpflicht	V+Ü	6	5	schriftliche oder mündliche Prüfung
Teilmodul ESE-Wahlpflicht	V+Ü	6	6	schriftliche oder mündliche Prüfung

Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- Kursvorlesung Informatik (Rechnerarchitektur, Softwaretechnik, Datenbanken und Informationssysteme, Künstliche Intelligenz, Bildverarbeitung, Algorithmentheorie)
- Spezialvorlesung Informatik aus den Gebieten Algorithmen und Datenstrukturen, Rechnerarchitektur und Betriebssysteme, Programmiersprachen und Softwaretechnik, Künstliche Intelligenz und Robotik, Graphische und Bildverarbeitende Systeme, Kommunikation und Datenhaltung
- Stochastik
- Mikrocomputertechnik
- MST Technologien und Prozesse
- Chemiepraktikum
- Produktionstechniken
- Biomaterialien
- Biologie für MST
- Microsystems Engineering (MSE) Concentrations

Bei der Belegung der Wahlpflichtveranstaltungen gelten folgende Bestimmungen:

- Es müssen insgesamt mindestens zwei Vorlesungen im Bereich der Informatik wie folgt gewählt werden:
 - a) zwei Kursvorlesungen Informatik oder
 - b) eine Kursvorlesung Informatik und eine Spezialvorlesung Informatik
- Die Kursvorlesung Softwaretechnik oder die Kursvorlesung Rechnerarchitektur muss belegt werden. Es dürfen auch beide belegt werden.

- Module aus Spezialvorlesungen Informatik oder MSE Concentrations dürfen bis zu einem Umfang von maximal 12 ECTS belegt werden.

Module bestehend aus Vorlesung und begleitender Übung (V+Ü) werden in der Regel im Rahmen der Vorlesung geprüft. Ausnahmen hiervon sind im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zusätzlich zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

- -

(2) Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) müssen insgesamt 20 ECTS erworben werden. Davon werden 12 ECTS-Punkte in folgenden Modulen erbracht:

Modul	Art	ECTS	Empfohlenes Semester	Studienleistung
System Design Project	P	4	1	Protokoll
ESE Projekt	V+P	5	5	Hausarbeit und Referat
Abschlusskolloquium		3	6	mündlich

Zusätzlich müssen Studienleistungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) erbracht werden.“

„Molekulare Medizin

§ 1 Studienumfang

Gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung hat das Hauptfach Molekulare Medizin einen Umfang von 160 ECTS-Punkten. Zusätzlich entfallen auf den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) 20 ECTS-Punkte.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Berufspraktikum

Es wird im Studiengang kein Berufspraktikum vorgesehen.

§ 4 Mentoren

Auf Antrag von Studierenden oder auf Antrag eines Mitglieds des Fachprüfungsausschusses kann Studierenden ein Professor/eine Professorin oder ein erfahrener Dozent/eine erfahrene Dozentin als Mentor/Mentorin zugeteilt werden.

§ 5 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung wird in den Modulen Chemie und/oder Biochemie/Molekularbiologie und/oder Physik abgelegt. Die Orientierungsprüfung gilt als bestanden, wenn zwei dieser Module erfolgreich bestanden sind.

§ 6 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Molekulare Medizin nicht verlangt.

§ 7 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z.B. aus der regelmäßigen Teilnahme, Referaten, Protokollen, Testaten und Klausuren bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt.

§ 8 Prüfungsleistungen / Dauer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren oder mündliche Prüfungen. Der Umfang und die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch festgelegt.

(2) Schriftliche Klausuren haben eine Dauer von ca. 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 9 Verwandte Fächer

Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind medizinische, humanbiologische, chemische und biochemische Studiengänge an einer Universität oder Fachhochschule bzw. äquivalente ausländische Studiengänge.

§ 10 Fachprüfungsausschuss

(1) Ergänzend zu § 7 Absatz 2 der Prüfungsordnung besteht der Fachprüfungsausschuss aus jeweils zwei Professoren/innen der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biologie, je einem Vertreter oder einer Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes aus der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Biologie sowie einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Ergänzend zu § 7 Absatz 3 der Prüfungsordnung werden die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses, der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses und seine/ihre Stellvertreter/in von der Medizinischen Fakultät im Einvernehmen mit der Fakultät für Biologie bestellt.

§ 11 Bildung der Modulnote

(1) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen zu absolvieren, so errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Modulteilprüfungsnoten.

(2) Zur Bildung der Note für das Modul Bachelor-Arbeit und Abschlusskolloquium wird die Bachelor-Arbeit mit 4/5 und das Abschlusskolloquium mit 1/5 gewichtet.

§ 12 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 135 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 13 Umfang der Bachelor-Arbeit und Abschlusskolloquium

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen.

(4) Die Bewertung erfolgt durch eine/n Prüfer/in gemäß § 21 Absatz 9 der Prüfungsordnung.

(5) Die Bachelor-Arbeit wird ergänzt durch ein Abschlusskolloquium, für das 3 ECTS-Punkte vergeben werden. Die Zulassung zum Abschlusskolloquium erfolgt nur, wenn die Bachelor-Arbeit bestanden ist. Das Abschlusskolloquium erfolgt vor einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung und in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin gemäß § 8 Absatz 4 der Prüfungsordnung als Einzelprüfung. Das Abschlusskolloquium der Bachelor-Arbeit ist in der Regel hochschulöffentlich, Ausnahmen genehmigt der Fachprüfungsausschuss. An der Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen Gäste nicht teil. Für die Bewertung des Abschlusskolloquiums der Bachelor-Arbeit gilt § 19 der Prüfungsordnung entsprechend.

§ 14 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten.

(2) Sind die Noten für die Bachelor-Arbeit und für alle Fachprüfungen jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können gemäß § 24 der Prüfungsordnung einmal wiederholt werden. Die Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungen im Sinne einer Notenverbesserung gemäß § 25 der Prüfungsordnung wird nicht gegeben.

(2) Wenn im auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung angeboten wird, so kann abweichend von den Bestimmungen von § 24 Absatz 2 der Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung auch erst im zweiten Semester nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung abgelegt werden.

§ 16 Studieninhalte

(1) Der Studiengang Molekulare Medizin gliedert sich in folgende Pflichtmodule. Die belegbaren Lehrveranstaltungen werden im jeweils gültigen Modulhandbuch beschrieben.

Modul	Art	SWS	ECTS	Empfohlenes Semester	Art d. studienbegl. Prüfungsleistung
Physik	V	2	2	1	schriftliche Modulabschlussprüfung
	V	4	3	1	
	P	3	2	2	
			1	2	
Chemie	V	4	3 + 1	1	Klausur
	V	3	2 + 1	2	Klausur
	S	2	2	2	Klausur
	P	10	6	2	
			1	2	
Physikalische Chemie	V	3	2 + 1	3	Klausur
	P	4	4 + 1	3	Klausur
Biochemie/ Molekularbiologie	V	5	4 + 1	1	mündliche Modulabschlussprüfung
	P	3	2	1	
	V	4	3 + 1	2	
	P	3	2	2	
			3	2	
Molekulare Medizin	S	2	2 + 2	1	mündliche Modulabschlussprüfung
	S	2	2 + 2	2	
	P	3	2 + 1	2	
	P	3	2	3	
	S	2	2	3	
			3	3	
Physiologie	V	5	4	3	mündliche Modulabschlussprüfung
	P	3	2	3	
	V	4	3	4	
	P	3	2	4	
			3	4	
Humangenetik, Entwicklungsbiologie	V	2	1	3	schriftliche Modulabschlussprüfung
	V	1	1	3	
	V	2	1	4	
	S	3	2	4	
			1	4	
Anatomie	V	5	4	4	mündliche Modulabschlussprüfung
	V	5	4	4	
	P	5	5 + 2	5	
			3	5	
Pharmakologie/ Toxikologie	V	5	4	5	schriftliche Modulabschlussprüfung
	P	2	1	5	
	S	2	2	5	
			1	5	
Mikrobiologie, Virologie und Immunologie	V	2	1	4	mündliche Modulabschlussprüfung
	V	4	3	5	
	V	2	1	5	
	S	2	2	5	
	S	2	2	5	
	P	2	1	5	
	P	0,5	1	5	
	P	1	1	5	
		3	6		
Bachelorarbeit und Abschlusskolloquium			12	6	Bachelorarbeit
			3	6	Abschlusskolloquium

(2) Zusätzlich ist ein studienbegleitendes Praktikum in einem der in der folgenden Tabelle genannten Fächer zu absolvieren. Auf Antrag des/der Studierenden kann der/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses oder der Stellvertreter/die Stellvertreterin weitere Fächer für das studienbegleitende Praktikum genehmigen.

Modul	Art	SWS	ECTS	Empfohlenes Semester	Art der studienbegl. Prüfungsleistung
Studienbegleitendes Praktikum (Wahlfach) - Biochemie/Molekularbiologie - Chemie - Entwicklungsbiologie - Genetik und Humangenetik - Immunologie/Immunbiologie - Mikrobiologie - Molekulare Medizin - Neurobiologie - Neuroanatomie - Neurophysiologie - Pathologie - Pharmakologie/Toxikologie - Virologie	P	26	15	1 + 3 + 4 studienbegleitend	
			3	5	mündliche Modulabschlussprüfung

§ 17 Betreuungsrelationen

Die Betreuungsrelationen (Gruppengröße) der Lehrveranstaltungen für den Studiengang Bachelor of Science Molekulare Medizin werden wie folgt festgelegt:

Vorlesungen:

Vorkurs Mathematik	Vorlesung	400 Studierende
Bioinformatik	Vorlesung/Übung	30 Studierende
Medizinische Statistik	Vorlesung + Übung	30 Studierende
Molekular- und Humangenet. Seminar	Vorlesung + Seminar	30 Studierende
Allgemeine und anorganische Chemie	Vorlesung	180 Studierende
Anatomie II + III	Vorlesung	400 Studierende
Biochemie/ Molekularbiologie I + II	Vorlesung	400 Studierende
Entwicklungsbiologie u. Entwicklungsgenetik der Tiere	Vorlesung	200 Studierende
From genome to organism	Vorlesung	200 Studierende
Mikrobiologie	Vorlesung	400 Studierende
Molecular Mechanism of Vertebrate Development	Vorlesung	200 Studierende
Molekulare und zelluläre Immunologie	Vorlesung	200 Studierende
Organische Chemie	Vorlesung	180 Studierende
Pharmakologie und Toxikologie	Vorlesung	400 Studierende
Physik	Vorlesung	400 Studierende
Physikalische Chemie	Vorlesung	180 Studierende
Physiologie I + II	Vorlesung	400 Studierende
Virologie	Vorlesung	400 Studierende

Seminar, Praktika und Kurse:

Neuer Entwicklungen in der Molekularen Medizin	Seminar	15 Studierende
Makroskopische Anatomie	Seminar/Praktikum	15 Studierende
Ethische Grundlagen	Seminar	30 Studierende
Molekulare Infektionsimmunologie	Seminar	30 Studierende
Organisch Chemisches Praktikum	Seminar	30 Studierende
Pharmakologie und Toxikologie	Seminar	30 Studierende
Propädeutikum Molekulare Medizin I+ II	Seminar	15 Studierende
Virologie	Seminar	30 Studierende
Wiss. Englisch	Seminar	15 Studierende
Biochemie/ Molekularbiologie I + II	Praktikum	10 Studierende

Pharmakologie und Toxikologie	Praktikum	6 Studierende
Physik	Praktikum	10 Studierende
Physikalische Chemie	Praktikum	10 Studierende
Physiologisches Praktikum, vegetativ	Praktikum	15 Studierende
Mikrobiologie	Praktikum	20 Studierende
Immunologie	Praktikum	30 Studierende
Mikroskopische Anatomie	Praktikum	24 Studierende
Molekulare Zellbiologie	Praktikum	6 Studierende
Neurophysiologie	Praktikum	15 Studierende
Organisch Chemisches Praktikum	Praktikum	10 Studierende
Studienbegleitendes Wahlfach	Praktikum	4 Studierende
Virologie	Praktikum	6 Studierende
Medizinische Terminologie	Übung	100 Studierende“

5. In Anlage B.II. werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Hauptfachteilstudiengang Biologie **gestrichen**.
6. In Anlage B.II. werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Hauptfachteilstudiengang Psychologie wie folgt **neu** gefasst:

„Psychologie

§ 1 Studienumfang

Gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung hat das Hauptfach Psychologie einen Umfang von 160 ECTS-Punkten. Zusätzlich entfallen auf berufsfeldorientierende Kompetenzen (BOK) 20 ECTS.

§ 2 Sprache

Wenn im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 3 Berufspraktikum

Es ist eine berufspraktische Tätigkeit im Rahmen eines Praktikums mit der Dauer von 8 Wochen im Umfang von 11 ECTS-Punkten abzulegen. Das Praktikum findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt. Näheres regelt der Fachprüfungsausschuss. Das Praktikum kann erst nach erfolgreicher Ablegung der Orientierungsprüfung abgeleistet werden. Über das Praktikum ist ein schriftlicher Bericht im Umfang von 1 ECTS-Punkt bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fach-Semesters vorzulegen.

§ 4 Mentoren

Auf Antrag einer Studentin / eines Studenten oder auf Antrag eines Mitglieds des Prüfungsausschusses kann einer Studentin / einem Studenten eine Professorin / ein Professor oder eine erfahrene Dozentin / ein erfahrener Dozent als Mentorin / Mentor zugeteilt werden.

§ 5 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

(1) Als Orientierungsprüfung sind ECTS aus zwei Modulen, davon 8 ECTS in einem der Grundlagenfächer und alle ECTS des Modul M2 aus dem Bereich Methoden in den ersten zwei Semestern zu absolvieren.

(2) Prüfungsleistungen im Rahmen der Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden.

§ 6 Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelor-Studiengang Psychologie nicht verlangt.

§ 7 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung gilt. Diese Studienleistungen können z.B. aus Übungsblättern oder Protokollen bestehen. Der Umfang und die Art der Studienleistungen werden den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) Jedes Modul wird studienbegleitend geprüft. Prüfungsleistungen werden schriftlich oder mündlich erbracht. Die Art der Prüfungsleistung wird den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 9 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus Psychologie-Studiengängen.

§ 10 Ausnahmeregelungen zu § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Abweichend von § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung kann der Fachprüfungsausschuss auch Kandidatinnen / Kandidaten zulassen, die den Prüfungsanspruch in Psychologie verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 11 Spezifizierung zu § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen ist neben den entsprechenden Studienleistungen (siehe § 7 dieser Anlage) auch die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen für die einzelnen Prüfungen.

§ 12 Bildung der Modulnote

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ergibt sich die Modulnote aus dem anhand der ECTS-Punkte gewichteten Mittel aller Modulteilprüfungsnoten.

Die Art der in den Seminaren zu erbringenden Prüfungsleistungen wird den Studierenden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen mitgeteilt.

§ 13 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 135 ECTS-Punkte, darunter auch diejenigen des Moduls M4 aus dem Bereich Methoden, erworben hat.

§ 14 Umfang der Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten. In Absprache mit dem/r Betreuer/in ist die Erstellung der Bachelor-Arbeit in englischer Sprache möglich, in diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizulegen. Gruppenarbeiten von zwei Studierenden sind auf gesonderten Antrag möglich. Der/die Kandidat/in hat dem Prüfungsamt fristgerecht drei gebundene Exemplare der Bachelor-Arbeit einzureichen.

§ 15 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Modulnoten gemäß § 12 dieser Anlage und der Bachelor-Arbeit.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 und § 25 der Prüfungsordnung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Davon ausgenommen sind drei Prüfungsleistungen, die die Studentin / der Student wählen kann, bei denen eine zweite Wiederholung zugelassen wird. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Bei einer zweiten Wiederholung nach Absatz 1 dürfen nur höchstens zwei der drei wählbaren Prüfungsleistungen entweder aus dem Methodenbereich oder dem Grundlagenbereich gewählt werden.

(3) Innerhalb der ersten vier Semester bestandene Teilprüfungen können zur Notenverbesserung jeweils einmal wiederholt werden. Dabei können höchstens drei Teilprüfungen gewählt werden. Die Erstprüfung muss jeweils spätestens in dem im Studienplan vorgesehenen Semester stattgefunden haben. Bewertet wird jeweils die beste bestandene Prüfung. Die Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Die Bachelor-Arbeit bleibt hiervon ausgeschlossen.

§ 17 Studieninhalte

(1) Im Studiengang Psychologie sind die folgenden Module zu belegen:

Bereich **Grundlagenfächer**: Es sind alle Module zu belegen. In den Modulen G1 und G3 sind jeweils zwei Vorlesungen und zwei Seminare zu belegen. Im Modul G2 sind zwei Vorlesungen und ein Seminar zu belegen. Insgesamt umfasst dieser Bereich 48 ECTS.

Modul	Art	ECTS	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
G1 Allgemeine Psychologie	2 V + 2 S	16 (5 + 5 + 3 + 3)	2 / 3	V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll
G2 Biologische- und Differentielle- Psychologie	2 V + S	16 (8 V Biol. + 5 V Diff. + 3)	2 / 3	V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll
G3 Entwicklungs- und Sozialpsychologie	2 V + 2 S	16 (5 + 5 + 3 + 3)	1 / 2	V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll

Bereich **Methodenfächer**: Alle Module sind zu belegen. Insgesamt umfassen die Methodenmodule 53 ECTS.

Modul	Art	ECTS	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
M1 Einführung in die Psychologie und Wissenschaftstheorie	V oder Ü	3	1	Klausur
Praktikum 'Datenerhebung'	P	4	1	Hausarbeit oder Protokoll
M2 Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeits-Theorie	V oder Ü	6	1	Klausur
Inferenzstatistik	V oder Ü	6	2	Klausur
M3 Computergestützte Datenanalyse	Ü	3	2	Hausarbeit oder Protokoll oder Klausur
Versuchsplanung	V oder Ü	6	2 / 3	Klausur
Qualitative Methoden	Ü	3	2 / 3	Hausarbeit oder Protokoll oder Klausur
M4 Empirisch-experimentelles Praktikum	P	6	5	Hausarbeit oder Protokoll
MM5 Grundlagen der Testtheorie	V	5	3 / 4	Klausur
Grundlagen psychologischer Diagnostik	V	5	4 / 5	Klausur
M6 Diagnostische Verfahren: Leistungs- und Persönlichkeitsmessung	S	3	3 / 4	Hausarbeit oder Protokoll
Diagnostische Verfahren: Interview und Beobachtung	S	3	4 / 5	Hausarbeit oder Protokoll

Darüber hinaus verpflichtende Studienleistung ist die Ablegung von 25 Versuchspersonenstunden, die 1 ECTS-Punkt entsprechen. Die Versuchspersonenstunden sind Voraussetzung für die Ablegung von Modul M4 aus den Methodenfächern.

Bereich **Anwendungsfächer**: Alle Grundlagenmodule und entweder das Aufbaumodul im Fach Klinische-, Rehabilitations-, und Neuropsychologie (KRN) oder im Fach Lernen & Arbeiten (L&A) (nach Wahl) sind zu belegen Dieser Bereich umfasst 40 ECTS.

Modul	Art	ECTS	Empfohlenes Semester	Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
A1 Klinische Psychologie (Grundlagenmodul I KRN)	V + Ü	8 (5 + 3)	3 / 4	V: Klausur Ü: Hausarbeit oder Protokoll
A2 Rehabilitationspsychologie (Grundlagenmodul II KRN)	V + Ü	8 (5 + 3)	3 / 4	V: Klausur Ü: Hausarbeit oder Protokoll
A3 Arbeits- und Organisationspsychologie (Grundlagenmodul I L&A)	V + S	8 (5 + 3)	4 / 5	V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll
A4 Pädagogische Psychologie (Grundlagenmodul II L&A)	V + S	8 (5 + 3)	4 / 5	V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll
A5 Aufbaumodul Klinische-Rehabilitations- und Neuropsychologie KRN oder Aufbaumodul L&A	V + S S + S	8 (5 + 3) 8 (4 + 4)	5 / 6 6	V: Klausur S: Hausarbeit oder Protokoll

(2) Des weiteren sind 6 ECTS-Punkte in einem Wahlpflichtmodul mit entsprechender Studienleistung zu absolvieren. Dieses Modul darf nicht aus den in § 17 Absatz 1 genannten Fächern stammen. Folgende Bereiche sind im Rahmen des Wahlpflichtmoduls wählbar: Biologie, Erziehungswissenschaft, Informatik, Kognitionswissenschaft, Kriminologie, Neurolinguistik, Philosophie, Psychopathologie, Soziologie, Sportwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften. Über die Genehmigung weiterer Bereiche entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fach.

(3) Es müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten in Absprache mit dem Zentrum für Schlüsselqualifikation absolviert werden.

(4) Bestimmte Module dürfen erst nach erfolgreicher Erfüllung der Vorbedingungen besucht werden: Das Modul A5 KRN hat den erfolgreich abgeschlossenen Besuch der Module A1 KRN und A2 KRN zur Voraussetzung. Das Modul A5 L&A hat den erfolgreich abgeschlossenen Besuch der Module A3 L&A und A4 L&A zur Voraussetzung. Das Modul M4 hat den erfolgreich abgeschlossenen Besuch der Module M1, M2 und M3 zur Voraussetzung.“

7. In Anlage B. III. werden die fachspezifischen Bestimmungen für den Hauptfachteilstudiengang Umweltwissenschaften **neu aufgenommen**:

„Umweltnaturwissenschaften

§ 1 Studienumfang

Der Studiengang Umweltwissenschaften ist ein 2-Fach-Bachelor gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung. Neben dem Hauptfach ist ein Nebenfach im Umfang von mindestens 30 und maximal 40 ECTS-Punkten gemäß Anlage A zu wählen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen umfasst entsprechend mindestens 20 und maximal 30 ECTS-Punkte.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Berufspraktikum gemäß § 6 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Im Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften (Hauptfach) ist ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Dieses soll im sechsten Fachsemester absolviert werden und hat einen Umfang von mindestens acht Wochen. Für ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum werden 13 ECTS-Punkte vergeben. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass der bzw. die Studierende einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Einzelheiten zu Gestaltung und Umfang des Praktikums ergeben sich aus der Praktikumsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Bodenkunde“ im ersten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 5 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Umweltnaturwissenschaften nicht verlangt.

§ 6 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 7 Zulassung zur Bachelor-Arbeit und Bearbeitungsfrist

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer im Hauptfach mindestens im 5. Fachsemester eingeschrieben ist und im Hauptfach mindestens 85 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin/dem Kandidat gemäß § 20 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten der Beginn der Anfertigungsfrist der Bachelor-Arbeit auf einen späteren Termin gelegt werden. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

§ 8 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 12 ECTS-Punkten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist in gebundener (Klebebindung, keine Ring- oder Spiralbindung), maschinengeschriebener Form oder auf Antrag in anderer Form in dreifacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.
- (3) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfer/inne/n gemäß § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung zu bewerten. Prüferin/Prüfer ist in der Regel die-/derjenige, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer vom Fachprüfungsausschuss bestimmt.

§ 9 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

- (1) Die Gesamtnote für das Bachelor Hauptfach errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 11 dieser Anlage und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Endnote des gesamten Bachelorstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Gesamtnoten für das Hauptfach und das Nebenfach.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

- (1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung und der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 11 Studieninhalte

- (1) Im Hauptfach Umweltnaturwissenschaften sind die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.
- (2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fach- semester
Allgemeine und anorganische Chemie	5	P	1
Klima und Wasser	5	P	1
Bodenkunde	5	P	1
Mathematik für Studierende der Naturwissenschaften (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	1
Geomorphologie	5	P	1
Biologie und Ökologie	10	P	1 und 2
Geomatik I (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	2
Landespflege *	5	P	2
Ökochemie und Bodenschutz	5	P	2
Statistik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	3
Geomatik II (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	3
Einführung Geschichte, Politik und Ökonomie	5	P	3
Physik	5	P	3
Mikrobiologie	5	P	4
Stoffkreisläufe in Ökosystemen	5	P	4
Umweltsystemmodellierung	5	P	4
Projektstudie	5	P	5
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 bis 6	zus. 15	WP	4 und 5

*Das Modul Landespflege mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten kann auf Antrag des/der Studierenden durch ein Modul „Praktikum Chemie“ mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten ersetzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen aus den Bereichen

- Geographie
- Umweltnaturwissenschaften
- Waldwirtschaft und Umwelt

fest. Aus dem Wahlpflichtangebot sind Wahlpflichtmodule in einem Umfang von zusammen 15 ECTS-Punkten zu belegen. Die Wahlpflichtmodule sollen im vierten und fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Module aus dem jeweils belegten Nebenfach können von den Studierenden nicht zugleich als Wahlpflichtmodule im Hauptfach gewählt werden.

(5) Die in den genannten Bereichen angebotenen Wahlpflichtmodule sowie Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(6) Statt der Wahlpflichtmodule aus den gemäß Absatz 3 genannten Bereichen können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 15 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Der Antrag ist in der Regel vor Beginn der anzuerkennenden Veranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.“

8. In Anlage B. III. werden die fachspezifischen Bestimmungen für die Hauptfachteilstudiengänge Geographie und Waldwirtschaft und Umwelt wie folgt **neu** gefasst:

„Geographie

§ 1 Studienumfang

Der Studiengang Geographie ist ein 2-Fach-Bachelor gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung. Neben dem Hauptfach ist ein Nebenfach im Umfang von mindestens 30 und maximal 40 ECTS-Punkten gemäß Anlage A zu wählen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen umfasst entsprechend mindestens 20 und maximal 30 ECTS-Punkte.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Berufspraktikum gemäß § 6 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Im Bachelorstudiengang Geographie (Hauptfach) ist ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Dieses soll im sechsten Fachsemester absolviert werden und hat einen Umfang von mindestens acht Wochen. Für ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum werden 13 ECTS-Punkte vergeben. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Einzelheiten zu Gestaltung und Umfang des Praktikums ergeben sich aus der Praktikumsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes“ im ersten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 5 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Geographie nicht verlangt.

§ 6 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung / Ausnahmeregelung zu § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung

(1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus geographischen Studiengängen.

(2) Der Fachprüfungsausschuss kann Kandidatinnen/Kandidaten zulassen, die in Geographie den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 7 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Zulassung zur Bachelor-Arbeit und Bearbeitungsfrist

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer im Hauptfach mindestens im 5. Fachsemester eingeschrieben ist und im Hauptfach mindestens 85 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin/dem Kandidat gemäß § 20 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten der Beginn der Anfertigungsfrist der Bachelor-Arbeit auf einen späteren Termin gelegt werden. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

§ 9 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in gebundener (Klebebindung, keine Ring- oder Spiralbindung), maschinengeschriebener Form oder auf Antrag in anderer Form in dreifacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

(3) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung zu bewerten. Prüferin/Prüfer ist in der Regel die-/derjenige, die/der das Thema gestellt hat.

§ 10 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtnote für das Bachelor Hauptfach errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 12 dieser Anlage und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.

(2) Die Endnote des gesamten Bachelorstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Gesamtnoten für das Hauptfach und das Nebenfach.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung und der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Geographie sind die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fachsemester
Einführung in die Geographie und deren Arbeitsweisen (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	1
Klima und Wasser	5	P	1
Geographie des ländlichen und des städtischen Raumes	5	P	1
Bevölkerungs- und Sozialgeographie	5	P	1
Biogeographie	5	P	1
Geomorphologie	5	P	1
Geomatik I (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	2
Landespflge	5	P	2
Wirtschaftsgeographie	5	P	2
Klimageographie	5	P	2
Statistik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	3
Geomatik II (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	3
Vertiefung Physische Geographie	5	P	3
Geographie von Wirtschaft und Entwicklung	5	P	3
Landschaftszonen	5	P	4
Methoden empirischer Regional- und Sozialforschung	5	P	4
Physisch-geographische Geländemethoden	5	P	4
Regionale Geographie	5	P	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 bis 6	zus. 15	WP	5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen aus den Bereichen

- Geographie
- Umweltnaturwissenschaften
- Waldwirtschaft und Umwelt

fest. Aus dem Wahlpflichtangebot sind Wahlpflichtmodule in einem Umfang von zusammen 15 ECTS-Punkten zu belegen. 10 dieser 15 ECTS-Punkte müssen im Bereich Geographie absolviert werden. Die Wahlpflichtmodule sollen im vierten und fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Module aus dem jeweils belegten Nebenfach können von den Studierenden nicht zugleich als Wahlpflichtmodule im Hauptfach gewählt werden.

(5) Die in den genannten Bereichen angebotenen Wahlpflichtmodule sowie Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(6) Statt der Wahlpflichtmodule aus den gemäß Absatz 3 genannten Bereichen können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Der Antrag ist in der Regel vor Beginn der anzuerkennenden Veranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.“

„Waldwirtschaft und Umwelt

§ 1 Studienumfang

Der Studiengang Waldwirtschaft und Umwelt ist ein 2-Fach-Bachelor gemäß § 5 Absatz 2 der Prüfungsordnung. Neben dem Hauptfach ist ein Nebenfach im Umfang von mindestens 30 und maximal 40 ECTS-Punkten gemäß Anlage A zu wählen. Der Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen umfasst entsprechend mindestens 20 und maximal 30 ECTS-Punkte.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Berufspraktikum gemäß § 6 Absatz 2 der Prüfungsordnung

Im Bachelorstudiengang Waldwirtschaft und Umwelt (Hauptfach) ist ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Dieses soll im sechsten Fachsemester absolviert werden und hat einen Umfang von mindestens acht Wochen. Für ein erfolgreich absolviertes Berufspraktikum werden 13 ECTS-Punkte vergeben. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Einzelheiten zu Gestaltung und Umfang des Praktikums ergeben sich aus der Praktikumsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Bodenkunde“ im ersten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 5 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Waldwirtschaft und Umwelt nicht verlangt.

§ 6 Verwandte Fächer gem. § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung / Ausnahmeregelung zu § 15 Absatz 2 der Prüfungsordnung

(1) Verwandte Fächer gemäß § 15 Absatz 1 der Prüfungsordnung sind Fächer aus forstwissenschaftlichen und forstwirtschaftlichen Studiengängen.

(2) Der Fachprüfungsausschuss kann Kandidatinnen/Kandidaten zulassen, die in Forstwissenschaft oder Forstwirtschaft den Prüfungsanspruch verloren haben aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung, die nicht zu einem der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs gehört.

§ 7 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 8 Zulassung zur Bachelor-Arbeit und Bearbeitungsfrist

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer im Hauptfach mindestens im 5. Fachsemester eingeschrieben ist und im Hauptfach mindestens 85 ECTS-Punkte erworben hat.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird der Kandidatin/dem Kandidat gemäß § 20 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitgeteilt.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 5 dieser Prüfungsordnung kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten der Beginn der Anfertigungsfrist der Bachelor-Arbeit auf einen späteren Termin gelegt werden. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

§ 9 Umfang und Bewertung der Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten zu erstellen und hat eine Wertigkeit von 12 ECTS-Punkten.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist in gebundener (Klebebindung, keine Ring- oder Spiralbindung), maschinengeschriebener Form oder auf Antrag in anderer Form in dreifacher Ausfertigung sowie einmal in digitaler Form beim Prüfungsamt einzureichen. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Fachprüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin/ dem Betreuer der Bachelor-Arbeit.

(3) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfer/inne/n gemäß § 8 Absatz 2 der Prüfungsordnung zu bewerten. Prüferin/Prüfer ist in der Regel die-/derjenige, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/der zweite Prüfer wird im Benehmen mit der Erstprüferin/dem Erstprüfer vom Fachprüfungsausschuss bestimmt.

§ 10 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtnote für das Bachelor Hauptfach errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 12 dieser Anlage und der nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Note der Bachelor-Arbeit.

(2) Die Endnote des gesamten Bachelorstudiums errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Gesamtnoten für das Hauptfach und das Nebenfach.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung und der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 12 Studieninhalte

(1) Im Hauptfach Waldwirtschaft und Umwelt sind die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die bis auf das studieneinführende „Erstsemesterprojekt“ sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen. Für das Modul „Erstsemesterprojekt“ ist eine unbenotete Studienleistung zu erbringen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fachsemester
Erstsemesterprojekt (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	1
Klima und Wasser	5	P	1
Bodenkunde	5	P	1
Waldwachstum	5	P	1
Forstliche Nutzung	5	P	1
Biologie und Ökologie	10	P	1 und 2
Geomatik I (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	2
Landespflege	5	P	2
Waldbau	5	P	2
Statistik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	P	3
Geomatik II (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	P	3
Einführung Geschichte, Politik und Ökonomie	5	P	3
Spezielle Forstbiologie und Waldkrankheiten	5	P	3
Forst- und Umweltpolitik	5	P	4
Forst- und Umweltökonomie	5	P	4
Projektstudie/n	zus. 10	P	4 und 5
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 bis 6	zus. 15	WP	4 und 5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen aus den Bereichen

- Geographie
- Umweltnaturwissenschaften
- Waldwirtschaft und Umwelt

fest. Aus dem Wahlpflichtangebot sind Wahlpflichtmodule in einem Umfang von zusammen 15 ECTS-Punkten zu belegen. Die Wahlpflichtmodule sollen im vierten und fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Module aus dem jeweils belegten Nebenfach können von den Studierenden nicht zugleich als Wahlpflichtmodule im Hauptfach gewählt werden.

(5) Die in den genannten Bereichen angebotenen Wahlpflichtmodule sowie Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.

(6) Statt der Wahlpflichtmodule aus den gemäß Absatz 3 genannten Bereichen können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Der Antrag ist in der Regel vor Beginn der anzuerkennenden Veranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.“

9. In Anlage B. IV. werden die fachspezifischen Bestimmungen für die Nebenfachstudiengänge Forst- und Holzwirtschaft, Geographie, Umweltnaturwissenschaften und Waldwirtschaft und Umwelt gestrichen.

10. In Anlage B. IV. werden die fachspezifischen Bestimmungen für die Nebenfachteilstudiengänge Holz und Bioenergie und Umwelthydrologie **neu aufgenommen**:

„Holz und Bioenergie

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Holz und Bioenergie beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Holzbiologie und Waldschutz“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Forst- und Holzwirtschaft (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Holz und Bioenergie sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Holztechnologie und Holzverwendung	5	2
Holzbiologie und Waldschutz	5	2
Wachstumssteuerung, Nutzung und Logistik	10	3
Forstliches Management	5	4
Holz als Biorohstoff und Energieträger	5	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4	10	5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.“

„Umwelthydrologie

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Umwelthydrologie beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Wetter, Witterung und Klima I“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Umwelthydrologie (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Umwelthydrologie sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Wetter, Witterung und Klima I	5	2
Wetter, Witterung und Klima II	5	2
Gewässerökologie	5	3
Grundlagen der Hydrologie	5	3
Wasser- und Umweltchemie	5	4
Wassernutzung und Wasserschutz	5	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4	10	5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.“

11. In Anlage B. IV. werden die fachspezifischen Bestimmungen für die Nebenfachteilstudiengänge Internationale Waldwirtschaft, Meteorologie und Klimatologie und Naturschutz und Landschaftspflege wie folgt **neu** gefasst:

„Internationale Waldwirtschaft

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Internationale Waldwirtschaft beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Einführung in die internationale Waldwirtschaft“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Internationale Waldwirtschaft (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Internationale Waldwirtschaft sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Pflicht (P) Wahlpflicht (WP)	Empfohl. Fachsemester
Einführung in die internationale Waldwirtschaft	5	P	2
Ökologie der Wälder der Erde I	5	P	2
Ökologie der Wälder der Erde II	5	P	3
Waldnutzungssysteme	5	P	3
Forstliches Management	5	P	4
Politik und Märkte in der globalen Waldwirtschaft	5	P	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4	10	WP	5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.“

„Meteorologie und Klimatologie

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Meteorologie und Klimatologie beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Wetter, Witterung und Klima I“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Meteorologie und Klimatologie (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Meteorologie und Klimatologie sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Wetter, Witterung und Klima I	5	2
Wetter, Witterung und Klima II	5	2
Bioklimatologie	5	3
Regionaler Klimawandel	5	3
Angewandte Meteorologie und Klimatologie	10	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4	10	5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.“

„Naturschutz und Landschaftspflege

§ 1 Studienumfang

Der Studienumfang im B.Sc.-Nebenfach Naturschutz und Landschaftspflege beträgt insgesamt 40 ECTS-Punkte, 30 ECTS-Punkte sind im Pflichtbereich und 10 ECTS-Punkte im Wahlpflichtbereich zu erbringen.

§ 2 Fachprüfungsausschuss

(1) Sämtliche der in § 7 der Prüfungsordnung genannten Aufgaben und Zuständigkeiten werden an der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften von dem Fachprüfungsausschuss wahrgenommen, der für sämtliche an der Fakultät angebotene Bachelorstudiengänge zuständig ist. Aufgaben des Fachprüfungsausschusses können auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen werden.

(2) In der Regel übernimmt die Studiendekanin/der Studiendekan der Fakultät für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit zugleich den Vorsitz des Fachprüfungsausschusses. Sind weitere Studiendekaninnen/Studiendekane gewählt, ist in der Regel eine Studiendekanin/ein Studiendekan als Vorsitzende/Vorsitzender und eine/einer als Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen.

§ 3 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung gemäß § 10 der Prüfungsordnung

Die Orientierungsprüfung besteht aus dem Modul „Naturschutz und Gesellschaft“ im zweiten Semester mit einem Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 4 Inhalt und Umfang der Zwischenprüfung

Eine Zwischenprüfung wird für den Bachelorstudiengang Naturschutz und Landschaftspflege (Nebenfach) nicht verlangt.

§ 5 Dauer von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Sind für Module mündliche Prüfungsleistungen in Form von mündlichen Prüfungen vorgesehen, beträgt die Dauer der Prüfung je Kandidatin/je Kandidat mindestens 10 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Sind für Module schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren vorgesehen, beträgt bei einem Umfang des Moduls von 5 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, bei einem Umfang des Moduls von 10 ECTS-Punkten die Dauer der Klausur in der Regel mindestens 120 Minuten und höchstens 180 Minuten.

§ 6 Gesamtnotenbildung gemäß § 27 Absatz 1 der Prüfungsordnung

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten einfach gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Einzelnoten für die Prüfungen der Module gemäß § 8 dieser Anlage.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen gemäß § 24 der Prüfungsordnung

(1) Modulabschlussprüfungen zu Modulen in einem Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Die zweite Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung ist gemäß § 24 Absatz 2 zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der regulären Prüfungstermine für diese Prüfungsleistung abzulegen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 8 Studieninhalte

(1) Im Nebenfach Naturschutz und Landschaftspflege sind alle unten aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu belegen, die sämtlich in die Ermittlung der Gesamtnote eingehen.

(2) Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann es sich um mündliche Prüfungsleistungen und/oder schriftliche Prüfungsleistungen handeln. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Naturschutz und Gesellschaft	5	2
Formenkenntnisse Flora, Vegetation und Fauna	5	2
Theorien und Konzepte im Naturschutz; Neobiota	5	3
Tierartenschutz und spezielle Fragen des Waldnaturschutzes	5	3
Praktische Landespflege: Lebensräume und Verfahren	5	4
Ornithologie, Vogelschutz und weitere Aspekte des Tierartenschutzes	5	4
Wahlpflichtmodule gemäß Absatz 3 und 4	10	5

Wahlpflichtangebot

(3) Die Fakultät legt jedes Semester einen Katalog von Wahlpflichtmodulen fest, aus denen Module mit zusammen 10 ECTS-Punkten zu belegen sind. Diese Wahlpflichtmodule sollen im fünften Fachsemester absolviert werden.

(4) Statt der Wahlpflichtmodule aus dem Nebenfach können auf Antrag Module im Umfang von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot fachverwandter Studiengänge nationaler und internationaler Hochschulen belegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Fachprüfungsausschuss.“

12. In Anlage C. werden die fachspezifischen Bestimmungen für die Hauptfachteilstudiengänge Embedded Systems Engineering, Molekulare Medizin und Umweltnaturwissenschaften **neu** aufgenommen:

**„Embedded Systems Engineering
Fachspezifische Bestimmungen für den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen**

§ 1 Studienumfang

Im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) müssen insgesamt 20 ECTS erworben werden.

§ 2 Studieninhalte

(1) 12 ECTS-Punkte werden in folgenden Modulen erbracht:

Modul	Art	ECTS	Empfohlenes Semester	Studienleistung
System Design Project	P	4	1	Protokoll
ESE Projekt	V+P	5	5	Hausarbeit und Referat
Abschlusskolloquium		3	6	mündlich

(2) Zusätzlich müssen Studienleistungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen (ZfS) erbracht werden.“

Molekulare Medizin

„§ 1 Studienumfang

Im Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ sind folgende Lehrveranstaltungen erfolgreich zu absolvieren:

Modul	Art	SWS	ECTS	Empfohlenes Semester	Studienleistung
Medizinische Terminologie	Ü	2	2	1	Klausur
Ethische Grundlagen der Molekularen Medizin	S	2	2	4	Klausur
Wissenschaftliches Englisch	S	2	2	4	Klausur
Medizinische Statistik	V + Ü	4	4	6	mündliche Prüfung
Bioinformatik	V + Ü	2	2	6	Klausur

(2) Zusätzlich müssen im Bereich „Berufsfeldorientierte Kompetenzen“ Veranstaltungen im Umfang von 8 ECTS Punkten am Zentrum für Schlüsselqualifikationen aus den Bereichen *Management, Fremdsprachen, Kommunikation, Medien* oder *EDV* absolviert werden.“

Umweltnaturwissenschaften

„§1 Studienumfang

Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind 10 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Module im jeweiligen Hauptfach nachzuweisen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Mathematik für Studierende der Naturwissenschaften (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	1
Geomatik I (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	2
Geomatik II (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	3
Statistik und Informatik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	3

(2) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind Module aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen zu wählen:

1. Fremdsprachenkompetenz
2. Medienkompetenz

3. Kommunikationskompetenz
4. EDV-Kompetenz
5. Managementkompetenz

(3) Die in den genannten Bereichen angebotenen Module werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch das Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg bekannt gegeben.“

13. In Anlage C. werden die fachspezifischen Bestimmungen für die Hauptfachsteilstudiengänge Geographie und Waldwirtschaft und Umwelt **neu** gefasst:

„Geographie

§1 Studienumfang

Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind 10 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Module im jeweiligen Hauptfach nachzuweisen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Einführung in die Geographie und deren Arbeitsweisen (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	1
Geomatik I (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	2
Geomatik II (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	3
Statistik und Informatik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	3

(2) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind Module aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen zu wählen:

1. Fremdsprachenkompetenz
2. Medienkompetenz
3. Kommunikationskompetenz
4. EDV-Kompetenz
5. Managementkompetenz

(3) Die in den genannten Bereichen angebotenen Module werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch das Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg bekannt gegeben.“

„Waldwirtschaft und Umwelt

§1 Studienumfang

Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind insgesamt mindestens 20 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Studieninhalte

(1) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind 10 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung der in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Module im jeweiligen Hauptfach nachzuweisen. Die zu den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen können als Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung und/oder Praktikum und/oder Exkursion organisiert sein. Art und Umfang der zu den Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sowie Art und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistung und/oder Studienleistung werden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn im jeweils geltenden Modulhandbuch bekannt gegeben.

Modultitel	ECTS-Punkte	Empfohl. Fachsemester
Erstsemesterprojekt (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	1
Geomatik I (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	2
Geomatik II (gleichzeitig BOK)	5 davon 2 BOK	3
Statistik und Informatik (gleichzeitig BOK)	5 davon 3 BOK	3

(2) Im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" sind Module aus dem Angebot des Zentrums für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten in folgenden Bereichen zu wählen:

1. Fremdsprachenkompetenz
2. Medienkompetenz
3. Kommunikationskompetenz
4. EDV-Kompetenz
5. Managementkompetenz

(3) Die in den genannten Bereichen angebotenen Module werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch das Zentrum für Schlüsselqualifikationen der Universität Freiburg bekannt gegeben.“

Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Bereits immatrikulierte Studierende des B.Sc.-Studiengangs **Psychologie** können Ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr.47, Seiten 294-337), zuletzt geändert am 2. April 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 40, Nr. 29, Seiten 148 - 177), bis längstens 30.09.2012 (Ausschlussfrist) ablegen.

Die Orientierungsprüfung kann letztmalig bis zum 30. September 2010 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.

(3) Bereits immatrikulierte Studierende in den B.Sc.-Studiengängen **Geographie** (Haupt- und Nebenfach), **Waldwirtschaft und Umwelt** (Haupt- und Nebenfach), **Forst- und Holzwirtschaft** (Nebenfach), **Internationale Waldwirtschaft** (Nebenfach), **Naturschutz und Landschaftspflege** (Nebenfach), **Umweltnaturwissenschaften** (Nebenfach) sowie **Meteorologie und Klimatologie** (Nebenfach) können ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36 , Nr. 47, Seiten 294-337), zuletzt geändert am 25. Oktober 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 45, S. 257), bis längstens 31. März 2013 (Ausschlussfrist) abschließen.
Orientierungsprüfungen in den Hauptfächern können letztmalig bis zum 30. Juni 2010 (Ausschlussfrist), in den Nebenfächern letztmalig bis zum 30. November 2010 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.

Freiburg, den 15. Dezember 2009



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer
Prorektor